

Die Erschließung von Nachlässen und der Datenschutz*

von

Harald Müller

Handschriftliche Nachlässe

Handschriftliche Nachlässe als Sammelgut von Bibliotheken und Archiven sind seit Mitte des 16. Jahrhunderts bekannt. Im 21. Jahrhundert besteht die Substanz eines Nachlasses nicht mehr nur aus klassischem Schriftgut, wie Familiendokumenten, Zeugnissen, Diplome, Materialsammlungen, Manuskripten, Briefwechsel, Tagebücher, sondern auch aus Bildern, Photos, Filmen, Tonaufnahmen, sowie nicht zuletzt digitalen Objekten jeglichen Inhalts (Dateien).

Für eine juristische Betrachtung von Nachlässen muß dabei stets unterschieden werden zwischen den - im Hinblick auf das Urheberrecht – veröffentlichten und den nicht veröffentlichten Werken (§ 6 Abs. 1 UrhG). Außerdem ist geboten, zwischen eigenhändigen Werken (Schriften u.a.) des Erblassers und von dritter Hand verfaßten zu differenzieren. Dieser Unterschied betrifft hauptsächlich Briefwechsel, aber auch z.B. Manuskripte und andere unveröffentlichte Arbeiten Dritter.

Rechtsschutz durch Persönlichkeitsrechte

Einen handschriftlichen Nachlaß als materialisierte Fixierung der Gedanken, Visionen und Emotionen eines Menschen umgibt ein umfassender rechtlicher Schutz. An erster Stelle muß hier das allgemeine Persönlichkeitsrecht¹ als ein absolutes, umfassendes Recht auf Achtung und Entfal-

* Vortrag auf dem Workshop „Erschließung von Nachlässen“, Göttingen, 12./13. November 2009.

¹ Vgl. Handbuch des Persönlichkeitsrechts / hrsg. von Horst-Peter Götting ; Christian Schertz ; Walter Seitz. Bearb. von Bernhard von Becker - München : Beck, 2008. - LXIII, 1227 S. - ISBN: 978-3-406-57049-0

tung der Persönlichkeit genannt werden. Dieses von Gesetzgeber und Rechtsprechung im Laufe der Jahrzehnte immer weiter präzierte Rechtsprinzip wird in der Literatur zumeist in drei Stufen aufgeteilt. Es beginnt mit der Individualsphäre (z.B. Recht auf Resozialisierung, Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung) als der Stufe mit dem schwächsten Rechtsschutz. Darauf folgt der stärker geschützte Bereich der Privatsphäre (Familie, Privatleben etc.), gefolgt von der Intimsphäre (Sexualität, Religion) einer Person als dem Abschnitt mit dem umfassendsten Rechtsschutz.

Neben den besonders vom Bundesverfassungsgericht in spektakulären Einzelentscheidungen herausgearbeiteten Aspekten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts existieren heute zahlreiche besondere Persönlichkeitsrechte in Gesetzesform. Hier sind zu nennen das Urheberrechtsgesetz (BGHZ 13, 334), das Recht am eigenen Namen (Namensrecht § 12 BGB), der Schutz der persönlichen Ehre (§§ 185 ff. StGB) und – bei einer stetig mehr Bereiche des Alltags beherrschenden IT-Technik immer wichtiger werdend - die Datenschutzgesetze.

Im Bibliotheksbereich, speziell bei den wissenschaftlichen Bibliotheken, hat das allgemeine Persönlichkeitsrecht in jüngster Zeit immer öfter Probleme bereitet. Es häufen sich in der Verlagswirtschaft die Abmahnungen und einstweiligen Verfügungen von (vermeintlich oder wirklich) Betroffenen gegen ihre Nennung in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen. Sehr oft wenden sich die Kläger anschließend auch an Bibliotheken und verlangen die Schwärzung beanstandeter Textpassagen oder gar die Vernichtung vollständiger Werke, die sich im Bibliotheksbestand befinden, obwohl die Bibliothek den Text weder verfaßt, noch veröffentlicht hat. Als Begründung wird stets eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der klagenden Person zu Felde geführt.²

Beim Erwerb eines Nachlasses bereitet das allgemeine Persönlichkeitsrecht keine Probleme. Die Erwerbung eines Nachlasses führt zu einer Änderung an Eigentum oder Besitz der Nachlaßobjekte, juristisch gesehen zu einer Änderung der materiell-rechtlichen Zuordnung von Gegenständen. Mit der Übertragung von Eigentum an den Nachlaßobjekten gemäß den einschlägigen Vorschriften des BGB werden aber keine Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken übertra-

² Vgl. Fälsch, Ulrike: Unterlassungsanspruch bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts - Verpflichtung der Bibliothek zur Schwärzung von Textstellen? In: Bibliotheksdienst 41 (2007), S. 40-55.

gen. Die sogenannte Einräumung von Nutzungsrechten, z.B. das Recht der Veröffentlichung (§ 12 UrhG), der Vervielfältigung (§ 16 UrhG) oder der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG) erfolgt stets völlig getrennt von einer Eigentumsübertragung am Informationsträger und bedarf deshalb eines besonderen Rechtsaktes.³

Rechtliche Hindernisse bei einer Nachlaßerschließung

Eine vollständige Katalogisierung eines Nachlasses wird jedes einzelne Dokument detailliert nach Kategorie, Material, Umfang, Inhalt, Verfasser, Datum usw. beschreiben. Während im Zusammenhang mit einer groben Inventarisierung Rechtsprobleme nicht zu erkennen sind, entstehen bei einer regelgerechten Katalogisierung vielfältige Rechtsprobleme. Soweit es sich um eigenhändige Werke des Erblassers handelt, muß sein ausdrücklicher (z.B. testamentarischer) Wille beachtet werden. Eine Katalogisierung wäre unzulässig, wenn er sich, etwa für eine Sperrfrist von 30 Jahren, dezidiert dagegen ausgesprochen hätte. Solche Fälle sind aber im Bibliotheksalltag eher selten.

Vollständig anders sieht es dagegen mit den Werken von Dritten (Briefe, unveröffentlichte Texte) aus. Deren ausführliche Katalogisierung wird durch hohe gesetzliche Hindernisse sehr stark eingeschränkt, in vielen Fällen praktisch unmöglich gemacht. Sowohl das allgemeine Persönlichkeitsrecht, als auch speziell die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz können eine Katalogisierung von Nachlaßobjekten unzulässig werden lassen. Dies betrifft in erster Linie Briefe dritter Personen, die sich in einem Nachlaß befinden.

Zunächst stellt sich die Frage, ob bereits das allgemeine Persönlichkeitsrecht noch lebender Briefschreiber eine Katalogisierung ihrer im Nachlaß aufgefundenen Briefe unterbinden kann. Es

³ § 31 UrhG Einräumung von Nutzungsrechten.

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt.

ist ohne weiteres denkbar, daß allein schon das Bekanntwerden in der Öffentlichkeit im Hinblick auf den Briefwechsel zweier Personen für beide äußerst unangenehm sein kann. Die Gründe können mit politischen Ereignissen zusammenhängen, oder es handelt sich um eine längst vergangene erotische Beziehung. Mit der Katalogisierung von Briefen und der dadurch bewirkten öffentlichen Bekanntgabe des Briefwechsels könnte der individuelle Achtungsanspruch des Briefschreibers als Ausfluß seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts insoweit verletzt sein, als ihm ein Anspruch auf Nichtbekanntwerden des Briefwechsels zusteht. Zwar ist noch kein derartiger Sachverhalt vor Gericht behandelt worden, jedoch sollte eine Nachlaßinstitution diese Möglichkeit stets im Auge behalten.

Nachlaßerschließung und Datenschutz

Auch Bibliotheken und Archive trifft die Pflicht zur Beachtung der Datenschutzgesetze. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)⁴ stellt eine Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts für einen speziellen Anwendungsbereich dar. Zweck des Datenschutzes ist es, den Einzelnen vor Beeinträchtigungen seines Persönlichkeitsrechts durch den Umgang von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen mit seinen personenbezogenen Daten zu schützen. Das Bundesverfassungsgericht hat im sogenannten Volkszählungsurteil⁵ den Begriff des „Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“ geprägt. Geschützt werden gemäß § 1 Abs. 1 BDSG „*personenbezogene Daten*“, das sind „*Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener)*“ (§ 3 Abs. 1 BDSG). Dazu gehören z.B. Name, Anschrift, Familienstand, Geburtsdatum, Religion, Staatsangehörigkeit, Arbeitgeber, Schule, Krankheiten, Hobbies. Als oberster Grundsatz des Datenschutzes besteht ein allgemeines Verbot der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Das Gesetz definiert als Erhebung das Beschaffen personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 3 BDSG), wobei diese grundsätzlich beim Betroffenen zu beschaffen sind (Prinzip der Direkterhebung, § 4 Abs. 2 BDSG). Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen personenbezogener Daten. Einen weiteren, vor Jahrzehnten zunächst zentraler Begriff des Datenschutzrechts

⁴ Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814).

⁵ BVerfGE 65, 1 - Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983.

bildet das Wort „Datei“, dessen Bedeutung aber mittlerweile abgenommen hat.⁶ Dabei handelt es sich um eine Sammlung personenbezogener Daten, die entweder durch ein automatisiertes Verfahren ausgewertet oder gleichartig aufgebaut und geordnet, umgeordnet, ausgewertet werden kann.⁷

Im Hinblick auf die Namen von Autoren, Herausgebern und dargestellten Personen stellt folglich jeder Online-Katalog einer Bibliothek eine Datei im Sinn der Datenschutzbestimmungen dar. Katalogisieren bedeutet datenschutzrechtlich das Erheben und Speichern, Katalogauskunft das Übermitteln personenbezogener Daten. Es kann deshalb nicht überraschen, daß Datenschutzauftragte auch bereits Bibliothekskataloge auf die Einhaltung der jeweiligen Datenschutzvorschriften überprüft haben.

Vom Grundsatz des allgemeinen Verbots der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sieht das Gesetz vier Ausnahmen vor. Eine Datenverarbeitung ist zulässig, wenn entweder eine gesetzliche Erlaubnis besteht („darf“), oder eine gesetzliche Anordnung dies vorschreibt („muß“), oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt („einverstanden“). Speziell bei Bibliothekskatalogen kommt die vierte Ausnahme zur Anwendung. Wenn personenbezogene Daten „allgemein zugänglich“ sind (§ 14 Abs. 2 BDSG)⁸ bzw. aus „allgemein zugänglichen Quellen“ stammen (§ 15 Abs. 2 Ziff. 7 LDSG Baden-Württemberg), ist ihre Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ohne weitere Voraussetzung gestattet.⁹ Ansonsten wird das Datenschutzrecht von den Geboten der Datenvermeidung und Anonymisierung ergänzt.¹⁰

⁶ § 3 BDSG Weitere Begriffsbestimmungen.

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener).

(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann...

⁷ Vgl. § 3 Abs. 9 LDSG Baden-Württemberg.

⁸ ... (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn ... die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt.

⁹ ... (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist zulässig, wenn ... die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

¹⁰ § 3a BDSG Datenvermeidung und Datensparsamkeit.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren,

Erschließung eines Nachlasses

Betrachtet man die Erschließung eines Nachlasses unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, so ergeben sich für einige Dokumente überhaupt keine Probleme. Die Dokumentierung des Inhalts eines Nachlasses kann in Form einer Liste oder einer Datenbank (Katalog) erfolgen. Die Katalogisierung von eigenen Werken eines bereits verstorbenen Nachlassers (Manuskripte, persönliche Dokumente, Briefe, Bilder, Filme, Tonaufnahmen) berührt den Datenschutz überhaupt nicht. Denn die gesetzlichen Vorschriften erstrecken sich ausschließlich auf lebende („*natürliche*“) Personen. Sollte eine noch lebende Person, z. B. ein Schriftsteller, Teile seines Nachlasses bereits zu Lebzeiten an ein Literaturarchiv geben, so wird in der Regel im Übergabevertrag eine Zustimmung zur Erschließung/Katalogisierung seiner eigenhändigen Werke enthalten sein.

Enthält der Nachlaß dagegen Materialien aus der Hand Dritter, stellt sich Rechtslage teilweise völlig anders dar. Sind diese Personen bereits verstorben oder haben sie einer Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ausdrücklich zugestimmt, kann eine Katalogisierung ohne Probleme erfolgen. Wie bereits erwähnt, gilt das Gleiche in Bezug auf bereits veröffentlichte Werke, also Bücher, Aufsätze, Online-Texte, Musik, Filme etc. Bei all diesen Werken hat die Sammelstätte keine rechtlichen Schwierigkeiten zu befürchten.

Keine Erschließung von Briefen dritter Personen in Katalogen

Die bisherigen Überlegungen müssen nun zwangsläufig zu dem Ergebnis führen, daß eine Katalogisierung von Briefen Dritter, die in einem Nachlaßkonvolut enthalten sind, ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen, lebenden Person gegen zwingende Datenschutzbestimmungen verstoßen würde. Man wird Schwierigkeiten haben, dem Absender eines Briefes aus der Tatsache seiner Verfasserschaft den Willen zu unterstellen, eine spätere Verzeichnung dieses Schreibens mit dezidiertem Nennung seines Namens, Standes etc. in einem Nachlaßverzeichnis, Katalog,

soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Findbuch zu gestatten. Zweck der Datenschutzbestimmungen ist es ja gerade, eine nicht autorisierte Ansammlung personenbezogener Daten und der daraus folgenden Kenntnisnahmemöglichkeit für die Öffentlichkeit zu verhindern. Vielleicht will der Briefschreiber gar nicht, daß anderen Personen bekannt wird, er habe dem Erblasser einen Brief geschrieben. Ausfluß seines persönlichkeitsimmanenten Achtungsanspruchs ist es jedenfalls, diese Entscheidung im Einzelfall selbst treffen zu können.

Eine Nachlässe sammelnde Institution hat also beim Erwerb von Briefen lebender Personen deren datenschutzrechtliche Ansprüche sorgfältig zu beachten. Nicht nur die Veröffentlichung, sondern bereits eine Katalogisierung solcher Werke ist gemäß den Prinzipien des Datenschutzrechts nur nach Zustimmung des Briefschreibers gestattet. Diese Rechtsfolge ist natürlich für Bibliotheken und Archive höchst unerfreulich. Sie zwingt dazu, entweder zu jedem Brief die Zustimmung des noch lebenden Absenders für eine Katalogisierung einzuholen, oder auf eine Namensnennung des Verfassers im Einzelfall zu verzichten. In der Praxis der Nachlaßerschließung ist es aber undurchführbar, zur Katalogisierung jedes einzelnen Briefes einen derart hohen Arbeitsaufwand zu betreiben.

Erschließung von Briefen dritter Personen in Listen

Eine sorgfältige Lektüre des Gesetzes eröffnet aber noch eine Lösungsmöglichkeit, die einerseits die gesetzlichen Schranken einhält, andererseits archivalische und bibliothekarische Anforderungen nach einer wissenschaftlich korrekten Nachlaßerschließung befriedigt. Wenn eine Nachlässe sammelnde Institution Briefe noch lebender Dritte lediglich in einer ungeordneten Liste erfaßt, so könnte damit eine Erschließung ermöglicht werden, die nicht von der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 BDSG erfaßt wäre. Es heißt dort: *„Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.“* Eine ungeordnete Auflistung von Briefen und deren Absender ist nicht *„nach bestimmten Merkmalen zugänglich“*. Sie kann auch nicht im Sinne des Gesetzes *„ausgewertet werden“*. Eine ungeordnete Liste wäre demnach keine (nicht automatisierte) Datei im Sinne des Datenschutzrechts.

Doch auch eine derartige Erfassung von Briefen Dritter in einfachen, ungeordneten Listen kann noch unter datenschutzrechtliche Regelungen fallen. Aus § 20 BDSG ergeben sich vielfältige Ansprüche des Betroffenen auf Berichtigung, Löschung, Sperrung seiner personenbezogenen Daten, selbst wenn diese nur in Listen erfaßt sind.¹¹ Erfreulich ist jedoch, daß selbst bei einer Sperrung von Daten deren Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken möglich bleibt. Durch den Hinweis in § 20 Abs. 9 BDSG auf § 2 des Bundesarchivgesetzes wird deutlich, daß der Gesetzgeber sich der besonderen Situation im Archivbereich bewußt ist. In dieser Vorschrift wird explizit auch auf die Datenschutzgesetzgebung hingewiesen.¹²

Leider sind die bisherigen Ausführungen nicht rein akademisch-theoretisch. In den letzten drei Jahrzehnten ist nicht nur die technische Möglichkeit zur Speicherung personenbezogener Daten stetig ausgeweitet worden und damit einhergehend die beständige Weiterentwicklung der Gesetze zum Schutz solcher Daten, sondern es kam auch im Archiv- und Bibliotheksbereich zu mehreren Konfliktfällen. Die meisten derartigen Vorfälle sind von der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen worden. Großes Aufsehen erregte aber im Jahr 2007 der Skandal um die ungenehmigte Veröffentlichung von Briefen des Schriftstellers Günter Grass. Diese Briefe befanden sich im Nachlaß des ehemaligen Bundesministers Karl Schiller, den das Bundesarchiv verwahrt. Der Nachlaß wurde 1996 gesichtet und in Findbüchern gelistet. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) hatte die Briefe ohne Zustimmung von Günter Grass veröffentlicht. Die von ihm angerufenen Ge-

¹¹ § 20 BDSG Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht.

(1) *Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten. (...)*

(6) *Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die Behörde im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.*

(7) *Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn*

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken (...) oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und

2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären (...)

(9) *§ 2 Abs. 1 bis 6, 8 und 9 des Bundesarchivgesetzes ist anzuwenden.*

¹² § 2 Bundesarchivgesetz

(4) *... Das Bundesarchiv hat von der Übergabe an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen; insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten (...)*

(8) *Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, die bei den in Absatz 1 genannten Stellen des Bundes, bei Stellen der Deutschen Demokratischen Republik, bei Stellen der Besatzungszonen, des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind.*

richte bestätigten, daß durch den Vorgang seine Persönlichkeits- und Urheberrechte verletzt wären.¹³ Es ist fraglich, ob sich der Skandal in gleicher Weise ereignet hätte, wenn das Bundesarchiv die Briefe von Günter Grass zunächst einmal nicht ausführlich dokumentiert, sondern nur in ungeordneten, vorläufig nicht veröffentlichten Listen erfaßt hätte.

Fazit

Die Erschließung eines Nachlasses kann zu Konflikten mit datenschutzrechtlichen Vorschriften führen. Soweit der Nachlaß unveröffentlichte Werke noch lebender Dritter enthält, kann deren Verzeichnung vorerst nur cursorisch in Listen erfolgen. Dies betrifft hauptsächlich Briefe von dritter Hand. Für eine detaillierte Katalogisierung ist die Zustimmung der Briefschreiber einzuholen. Der Aufwand hierfür dürfte erheblich sein. Deshalb kann man einem Nachlaßbearbeiter nur den Rat geben, mit der detaillierten Katalogisierung von Briefen Dritter in einem handschriftlichen Nachlaß so viele Jahre zu warten, bis mutmaßlich kein Briefschreiber mehr am Leben ist. Als Richtwert könnte der Zeitraum von 30 Jahren dienen, der sich in den meisten Archivgesetzen findet. Sollten allerdings, aus welchen Gründen auch immer wichtige und deshalb zu verzeichnende, Briefe noch lebender Dritter in einem Nachlaß gefunden werden, so ist eine Katalogisierung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen zulässig.

Dr. Harald Müller / 4. Januar 2010

¹³ Vgl. 'Günter Grass gewinnt gegen "FAZ"' Spiegel-Online 1.4.2008
<http://www.spiegel.de/kultur/literatur/0,1518,544721,00.html>